



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft und Wirtschaft

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Ausschließlich per E-Mail

412@bmbf.bund.de

Cc: ralf.birle@bmbf.bund.de

**Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
(1. WissZeitVGÄndG)**

Hier: Referentenentwurf

Sehr geehrter Herr Birle,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes für das
1. WissZeitVGÄndG und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich bereits im Dezember 2014 mit der
im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene
vereinbarten Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
(WissZeitVG) beschäftigt und dabei in seinem Beschluss im Wesentlichen
diejenigen Punkte benannt, die auch der Referentenentwurf als
änderungswürdig ansieht.

So hat der Landtag u.a. darum gebeten zu prüfen, ob im WissZeitVG eine
Klarstellung erfolgen kann, dass sowohl Arbeitszeiten, die während des
Erststudiums (Bachelor und konsekutiv anschließender Master) geleistet
wurden, als auch Erziehungszeiten nicht auf die im WissZeitVG geregelte
Höchstbefristungsgrenze angerechnet werden. Dem entspricht der
Referentenentwurf durch die Neuregelung des § 2 Abs. 3 Satz 3 und im
Absatz 5 WissZeitVG. Die in diesen Zusammenhang beabsichtigte
Klarstellung zur Befristung von studienbegleitenden Arbeitsverhältnissen im
neugefassten § 6 WissZeitVG ist dabei sicherlich hilfreich.

30

. Juli 2015

Zeichen: 12.5-
70001_WissZeitVG

bearbeitet von Fr. Heitmann

Tel.: +49 391 567-4725

E-Mail:
kerstin.heitmann@mw.sachsen-
anhalt.de

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Die Möglichkeit, nichtwissenschaftliches Personal und nichtkünstlerisches Personal auf Drittmittelprojekten zu befristen, einzuschränken, ist ein weiteres Anliegen des Landtages. Dem wird durch die Streichung des Satzes 2 im § 2 Abs. 2 des WissZeitVG nachgekommen.

Auch in Sachsen-Anhalt wurde darüber diskutiert, ob die Tarifsperre aufgehoben werden solle. Die Begründung im Referentenentwurf, warum dieser Änderungsvorschlag nicht aufgegriffen wurde, ist jedoch nachvollziehbar.

Auch die Begründung für die Nichtberücksichtigung der Forderung nach einer im Gesetz aufzunehmenden Verpflichtung zum Abschluss von Betreuungsvereinbarungen für die Qualifizierung (fehlende Gesetzgebungskompetent) oder die Festlegung von verbindlichen Mindestvertragslaufzeiten bei der Befristung (fehlende Zweckmäßigkeit) werden vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vollumfänglich geteilt.

Ebenso zu begrüßen ist die beabsichtigte Individualisierung der Befristungsdauer und die Aufnahme der Qualifizierung in den jeweiligen Arbeitsvertrag, um eine sachgrundlose Befristung nach Maßgabe des WissZeitVG begründen zu können.

Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt begrüßt daher den vorgelegten Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Farivar